

Hinweisblatt (Stand 02/2017)

Mindestanforderungen an den Inhalt eines Antrages auf wasserrechtliche Erlaubnis im Steine- und Erdenbergbau im nichtförmlichen Verwaltungsverfahren (§10 Verwaltungsverfahrensgesetz- VwVfG)

Die angegebenen Paragraphen beziehen sich auf die entsprechenden Bestimmungen des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 11. April 2016 (BGBl. I S. 745), dem Brandenburgischen Wassergesetz zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Januar 2016 (GVBl.I/16, [Nr. 5])

Das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg benötigt für die Bearbeitung des Erlaubnisanspruches nachfolgend aufgeführte Angaben und Unterlagen.

1. Form der Antragsunterlagen

- ein formloser schriftlicher Antrag mit eigenhändiger Unterschrift des Antragstellers, bei juristischen Personen des Vertretungsberechtigten
- Beschreibung des bergrechtlichen Vorhabens und die damit zusammenhängenden Gewässerbenutzungen
- Nennung des bergrechtlichen Betriebsplanes:
 - Datum der Vorlage,
 - Zulassung,
 - Aktenzeichen (i. V. m. § 19 Abs. 2 WHG)

2. Antrag

- 4-5 fache Ausfertigung des Antrages (abhängig von der Anzahl der zu beteiligenden Träger öffentlicher Belange)
- Name und Adresse des Unternehmers
- Beschreibung der vorgesehenen Gewässerbenutzung(en) nach § 9 WHG.

Benutzungen nach § 9 Abs. 1 WHG sind:

- Nr. 1 Entnehmen und Ableiten von Wasser aus oberirdischen Gewässern
- Nr. 2 Aufstauen und Absenken von oberirdischen Gewässern
- Nr. 3 Entnehmen fester Stoffe aus oberirdischen Gewässern, soweit sich dies auf die Gewässereigenschaften auswirkt
- Nr. 4 Einbringen und Einleiten von Stoffen in Gewässer
- Nr. 5 Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten und Ableiten von Grundwasser

und nach § 9 Abs. 2 WHG:

- Aufstauen, Absenken und Umleiten von Grundwasser durch Anlagen, die hierfür bestimmt oder geeignet sind
- Maßnahmen, die geeignet sind, dauernd oder in einem nicht nur unerheblichen Ausmaß nachteilige Veränderungen der Wasserbeschaffenheit herbeizuführen

3. Beschreibung der Gewässerbenutzung(en) gemäß § 28 BbgWG (zu § 8 des Wasserhaushaltsgesetzes)

3.1 Lage (Ort)

- Landkreis
- Gemeinde
- Gemarkung/Flurstücke
- Koordinatenangabe der Benutzungsstellen (z. B. Entnahme- und Einleitstelle, Förderbrunnen)
- genaue Bezeichnung des benutzten Gewässers
- Angabe des Eigentümersnachweises (Katasterauszug, wenn nicht bereits im bergrechtlichen Hauptbetriebsplan erfolgt)

3.2 Art

- technische Beschreibung (siehe auch zu § 35 BbgWG Antragserfordernisse)

Darstellung der nach § 5 Abs. 1 WHG i. V. m. § 28 Abs. 1 BbgWG dem Gewässerbenutzer obliegenden Sorgfaltspflicht und der daraus abzuleitenden Überwachungsmaßnahmen (z. B. Anforderungen an das Einleiten von Abwasser gemäß Anhang zur Abwasserverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2004 (BGBl. I S. 1108, 2625), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 1. Juni 2016 (BGBl. I S. 1290

- Inhaltsstoffe des Gewässers (z. B. Inhaltsstoffe Grund-/Oberflächen-/ Abwasser)
- hydrologische Untersuchungen zu den Auswirkungen der Gewässerbenutzungen (z. B. mit Angaben zur Hydrodynamik, Wasserqualität)

3.3 Umfang

- Beschreibung der Landnutzung im Umgebungsbereich des Rohstoffabbaugebietes (z. B. forstliche oder landwirtschaftliche Nutzung)
- Volumen der Gewässerbenutzung m^3/h , m^3/d , m^3/a , Minimum, im Durchschnitt und im Maximum
 - Entnahmemengen
 - Einleitmengen
- Beschreibung der Messeinrichtung oder der Methode, mit der die entnommene Wassermenge/ eingeleitete Wassermenge gemessen/berechnet wird.
- Angabe der Zeiten, in denen das Wasser gewonnen werden soll (Betriebszeit /Jahr; bei nicht dauernder Gewinnung Angabe der voraussichtlichen maximal und minimal unterbrochenen Förderstundenzahl)

- Angaben über die physikalische oder chemische Veränderung des eventuell wieder einzuleitenden Wassers
- Wassersparnachweis
 - Nachweis, dass der Verbrauch und Verlust von Wasser, soweit dies technisch möglich oder zumutbar ist, so gering wie möglich gehalten wird (§29 BbgWG)
- Bewertung der Beeinträchtigung des Naturhaushaltes
- Darstellung und Einschätzung der Beeinflussung von Wasserfassungen, Trinkwasserschutzgebieten und Trinkwasservorbehaltsgebieten bei Grundwasserentnahmen über 1000 m³/d (s. § 54 (1) BbgWG)
- Beschreibung einer möglichen wesentlichen Beeinträchtigung des Wasser- und Naturhaushaltes durch eine Vorratsberechnung (s. § 4 Abs. 3 WHG i. V. m. § 54 (1) BbgWG)
- Darstellung der zu erwartenden Eingriffe (Objekt, Art, Umfang) in Natur und Landschaft durch das Vorhaben (s. §§ 6 ff. BbgNatSchAG- Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz)
- Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung bzw. Ausgleich möglicher Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes

3.4 Zweck

Angabe des mit der/den Benutzung(en) verfolgten wirtschaftlichen oder sonstigen Zwecks (Trink- oder Brauchwasser, Betriebswasser, Kühlwasser o. a.)

4. Anlagen

- Übersichtskarte im Maßstab 1:10 000 bis 1:25 000 (Messtischblattausschnitt)
- Kartenmäßige Darstellung des Vorhabens der Gewässerbenutzung und seiner hydrologischen Auswirkungen auf Schutzgebiete bzw. -bereiche, wie z. B. Trinkwasserschutzgebiete, Vorbehaltsgebiete, LSG, NSG bzw. Alleen, Biotope; z. B. Darstellung des Zustandes vor, während und nach der Gewässerbenutzung usw.
- hydrogeologische Schnittdarstellungen
- Schichtenverzeichnisse
- Fließschema mit Angabe der entsprechenden Wassermengen
- Angaben zur Gewässergüte (Analysen)

Das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg behält sich vor, weitergehende Angaben und Unterlagen zum Erlaubnis Antrag zu verlangen.